



Textlicher Teil

- 1. Festsetzungen**
 - 1.1 Gliederung der Nutzung in MI-Gebieten**
Gem. § 1 Abs. 4, 8 und 9 BauNVO wird festgesetzt, daß auf den eingeschossig überbauten Grundstücksflächen der MI-Gebiete an der Ostseite der Schulstraße und an der Südseite der Straße Am Alten Kirchplatz nur Einrichtungen gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 BauNVO im Zusammenhang mit der vorderen Bebauung zulässig sind.
 - 1.2 Gliederung der Nutzung in MD-Gebieten**
Gem. § 1 Abs. 4, 8 und 9 BauNVO wird festgesetzt, daß auf den eingeschossig überbauten Grundstücksflächen der MD-Gebiete an der Ostseite der Lülfstraße und der Nordseite der Sachsenstraße nur Einrichtungen gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4 und 6 BauNVO im Zusammenhang mit der vorderen Bebauung zulässig sind.
 - 1.3 Vorgärten - Einrichtung, Unterhaltung**
Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 10 BBauG wird festgesetzt, daß Vorgärten (Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen) von der Bebauung freizuhalten und gärtnerisch zu nutzen sind.
- 2. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BBauG**
 - 2.1 Bäuliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen**
Nach Mitteilung des Bergbaubetreibenden ist im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes im Abbaueinwirkungen zu rechnen. Wegen notwendiger Sicherungsmaßnahmen ist zu Bauvorhaben die Stellungnahme des Bergbaubetreibenden einzuholen.
- 3. Hinweise**
 - 3.1 Denkmalschutz**
Es ist beachtlich, die Gebäude Poststraße 7 (Gräbturm) die Fachwerkhäuser Lülfstraße 1 und Sachsenstraße 26 und die Gebäude im Bereich zwischen der Straße Am Alten Kirchplatz, Suderwischstraße und Sachsenstraße in eine Denkmalliste gemäß Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 aufzunehmen und unter Schutz zu stellen.

3.2 Bodenkulturschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist bei Bodengriffen mit archaischen Bodenfunden zu rechnen.
Dem Westfälischen Museum für Archäologie - Amt für Bodenkulturschutz - ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn über Art und Umfang der Baumaßnahmen Mitteilung zu machen.
Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerkreste, sowie Einzelfunde (z.B. Tonförmchen), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschicht entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entstehungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem o. g. Amt gem. § 15 Denkmalschutzgesetz mitzuteilen.

4. Gestaltungssetzung

- 4.1 Dachgestaltung**
Die Gebäude im gesamten Planbereich sind mit geneigten Dächern zu versehen. Ausgenommen hiervon sind Garagen. In den überwiegend bebauten Bereichen sind die Dachformen und Dachneigungen der umgebenden Nachbarbebauung anzupassen.
- 4.2 Dachaufbauten und Dachanschnitte**
Dachaufbauten und Dachanschnitte sind nur bis zu 3/5 der Traufenlänge zulässig.

Die hier unter 4. aufgeführte Gestaltungssetzung ist gemäß § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1970 (GV. NW S. 96) durch den Rat der Stadt am 19.09.1983 beschlossen worden.
Recklinghausen, den 11.11.1983
Der Oberbürgermeister

Die hier unter 4. aufgeführte Gestaltungssetzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 der Bauordnung NW mit Verfügung A.Z. 1 (60) 637 230 - Re 134.2 genehmigt worden.
Recklinghausen, den 27.01.1984
Der Oberbürgermeister
als untere staatliche Verwaltungsbehörde -
Obere Bauaufsichtsbehörde -
im Auftrag

STADT RECKLINGHAUSEN
Bebauungsplan Nr. 134 - Teilplan 2-
Suderwich - Alter Dorfkern - für einen Bereich zwischen Schulstraße, Am Alten Kirchplatz, Suderwischstraße, Frankenweg, Suderwicher Friedhof, Hochfeld einschl. Nordseite Hochfeld, Hohenfeldweg, Sachsenstraße einschl. Nordseite Sachsenstraße und Ehingstraße
mit 1 Sonderplan, textlichem Teil und Begründung
Maßstab 1 : 1000

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 2677) geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) sowie der
Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW S. 433) zuletzt geändert am 18.10.1976 (GVBl. NW S. 545).
Zeichengrundlagen
Planzeichenerordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungsskizzen in Nordrhein - Westfalen vom 20.12.1978

Für die städtebauliche Planung:
Stadtplanungsamt
Leiter des Planungsamtes
Techr. Beigeordneter
Recklinghausen, den 20.09.1982
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2(5) des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wurde gem. § 2a(1) des Bundesbaugesetzes durchgeführt.
Recklinghausen, den 20.09.1982
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Plan hat gemäß § 2a (1) des Bundesbaugesetzes aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 27.09.1982 in der Zeit vom 14.12.1982 bis 14.01.1983 öffentlich ausgestellt.
Recklinghausen, den 21.01.1983
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 20.01.1984 genehmigt worden.
A.Z. 35.2-1-9206/Re-67/83
Münster, den 20.01.1984
Der Regierungspräsident
I.A.

Art der baulichen Nutzung

- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Gemischte Baulichen
- MI Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise

- offene geschlossene
- Ein- und Doppelhäuser zulässig

Flächen für den Gemeinbedarf

- Kirche, kirchliche Einrichtungen, Kindergärten, Altenwohnanlagen

Verkehrflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußweg
- Fläche für das Parken von Fahrzeugen

Maß der baulichen Nutzung

- Einfahrt (Zu- und Abfahrt) zu der Fläche für das Parken von Fahrzeugen und zum Schutzbunker nur hier zulässig

Flächen für Versorgungsanlagen

- Grünflächen: Parkanlage, Spielplatz
- Planz- und Erhaltungsgebot: vorhandene Bäume sind zu erhalten, Bäume sind anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BBauG)
- Wasserflächen: vorhandene Gewässer sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25b BBauG)

Land- und Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Sonstige Planzeichen: Mi Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG): Gärtnereische Nutzung bis zu 0,6m Höhe über Fahrbahn zulässig
- Linien und Grenzen: Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen, Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie, Baugrenze, Abgrenzung unterirdischer Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Planbestimmende Maße

- Verlängerungen: <- 6,0 ->
- Maße: 5,8
- Breiten
- Trassierungslinie
- Trassierungshöhe
- Unverbindliche Planungen: - - - - -
- Planung, z. B. Stellplätze

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Öffentliche Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Industriegebäude

Sonstige Angaben

- Schutzbunker: Sicherung gem. Schutzbaugesetz vom 09.09.1965
- Naturdenkmal
- Sichtdreiecke nach RAST